

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Hamilton Medical AG

(im Folgenden „Hamilton Medical“ genannt)

1. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- 1.1 Mit Wirkung ab 1. Oktober 2016 unterliegen alle Warenverkäufe und Lieferungen von Hamilton Medical ausschliesslich diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden „AVB“ genannt), soweit diese nicht durch schriftliche Individualabreden abgeändert werden. Des Weiteren ersetzen diese AVB die bis anhin geltenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Hamilton.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, die diesen AVB widersprechen, gelten nur insoweit, als Hamilton Medical ausdrücklich, schriftlich zustimmt. Die folgenden AVB gelten für alle Warenverkäufe und Lieferungen von Hamilton Medical, sofern nicht im Text der Auftragsbestätigung anders lautende Bestimmungen enthalten sind oder individualvertraglich zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.3 Hamilton Medical behält sich das Recht vor, diese AVB jederzeit zu ändern.

2. Preislisten und Offerten

- 2.1 Preisangaben und sonstige Konditionen in Katalogen, Prospekten und Preislisten sind bloss Einladungen zur Offertstellung; sie sind gemäss Aufdruck befristet und können nach Ablauf dieser Frist ohne Ankündigung geändert werden.
- 2.2 Die Gültigkeit der Hamilton Medical Offerte ist auf 60 (sechzig) Tage ab Offertdatum längstens aber auf die Dauer der jeweils relevanten Preislisten befristet.
- 2.3 Die Offerten gelten nur für den jeweiligen Adressaten.

3. Preise, Bestellmengen

- 3.1 Lieferungen und Verkaufspreise verstehen sich ab Werk bzw. in Schweizer Franken. Alle Preise gelten zuzüglich der gesetzlich vorgesehenen Steuern, Gebühren und Abgaben.
- 3.2 Bestellungen des Vertragspartners verstehen sich zu den am Bestellungsverfassungstag gültigen Preisen und Konditionen.
- 3.3 Falls der Umfang der Bestellung netto den Mindestbestellwert von CHF 200.- nicht erreicht, erhebt Hamilton Medical einen Mindermengenzuschlag von CHF 25.-.
- 3.4 Hamilton Medical erhebt für alle Lieferungen eine Handling Gebühr in der Höhe von CHF 12.- (Europa) bzw. CHF 25.- (übrige Welt) pro Lieferung bzw. Teillieferung. In Einzelfällen kann Hamilton Medical jedoch von der Erhebung dieser Gebühr absehen.

4. Zahlung, Verrechnung

- 4.1 Die Zahlung hat binnen 30 (dreissig) Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Checks gelten erst mit Gutschrift als Zahlung.
- 4.2 Hamilton Medical akzeptiert keine Wechsel, WIR-Gutschriften und andere unüblichen Zahlungsmittel.
- 4.3 Hamilton Medical kann jederzeit Vorauszahlung oder ein unwiderrufliches Akkreditiv verlangen oder auf andere Zahlungsmodalitäten bestehen. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 4.4 Ansprüche von Hamilton Medical kann der Vertragspartner durch schriftliche Erklärung nur verrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ansonsten gilt ein ausdrückliches Verrechnungsverbot des Vertragspartners.

- 4.5 Hamilton Medical hat das Recht, die Lieferung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass ihr Anspruch auf die Zahlung der Lieferung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird. Dieses Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt wird oder der Vertragspartner eine angemessene Sicherheit stellt. Hamilton Medical hat das Recht, dem Vertragspartner eine angemessene Frist zu setzen, in der der Vertragspartner Zug um Zug gegen Lieferung entweder die Zahlung zu erbringen oder eine Sicherheit für die Lieferung zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist hat Hamilton Medical das Recht, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten, ohne jegliche Schadenersatzfolge zu Lasten Hamilton Medical.

5. Zahlungsverzug und Inkasso

- 5.1 Der Vertragspartner gerät mit Ablauf der in Abschnitt 4.1 genannten Zahlungsfrist in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt sind 6% Verzugszins pro Tag geschuldet.
- 5.2 Überdies sind Hamilton Medical die Kosten zu erstatten, die Hamilton Medical für das Inkasso ausstehender Beträge aufwendet, inklusive Anwalts- und Gerichtskosten von Hamilton Medical.
- 5.3 Der Verzug des Vertragspartners berechtigt Hamilton Medical ausserdem, alle offenen Lieferungen jeglicher Art und weiteren Leistungen einzustellen, vom Vertrag zurückzutreten, die gelieferten Produkte zurückzufordern bzw. nach schriftlicher Ankündigung sofort abzuholen und allfällige verbundene Verträge ohne weitere Formalitäten aufzuheben sowie Ersatz für weitergehenden Schaden zu fordern.

6. Lieferumfang, Lieferfristen, Teillieferungen und Rücknahme der Verpackung

- 6.1 Im Lieferumfang nicht inbegriffen sind weiterführende technische Spezifikationen, Zusammenbau, Montage, Immaterialgüterrechte aller Art, Umwelt- oder sonstige über die üblichen Hamilton Medical-Standardtests hinausgehenden Tests, Zertifizierungen und über die Hamilton Medical-Standardverpackung hinausgehende Verpackung. Von Hamilton Medical in diesen Bereichen erbrachte Leistungen werden zusätzlich verrechnet.
- 6.2 Mündliche Liefertermine sind unverbindlich. Sie sind nur verbindlich, soweit sie von Hamilton Medical schriftlich bestätigt wurden.
- 6.3 Dem Vertragspartner entstehen aus Verzögerungen oder Nichtlieferung aus welchen Gründen auch immer keine Rechte gegen Hamilton Medical.
- 6.4 Von Hamilton Medical gemachte Angaben zum Gewicht und den Dimensionen der Produkte sind bloss ungefähre Werte.
- 6.5 Teillieferungen sind zulässig; sie werden wie durchgeführt verrechnet.
- 6.6 Hamilton Medical ist bereit, die von ihr gelieferten Verpackungen zurückzunehmen; die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 6.7 Soweit nichts anderes abgemacht wurde, trägt die Lieferkosten stets der Vertragspartner.

7. Transport

- 7.1 Der Vertragspartner ist verantwortlich für Transport sowie Transportpapiere, -mittel und -route. Auf Wunsch des Vertragspartners organisiert Hamilton Medical den Transport.
- 7.2 Die Versicherung des Transports ist Sache des Vertragspartners.
- 7.3 Die Kosten für den Transport (inkl. Be- und Abladen) und für die Versicherung gehen zu Lasten des Vertragspartners.

8. Gefahrtragung und Einhaltung von Kontrollvorschriften

- 8.1 Die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Beschädigung der Ware geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware zum Transport/Versand ausgeschieden ist (Ex Works, Incoterms 2010). Geht die Ware aus irgendeinem Grund an Hamilton Medical zurück, verbleibt die Gefahr und Haftung beim Vertragspartner, bis sie bei Hamilton Medical in Bonaduz abgeladen worden ist. Bei Annahmeverzug des Vertragspartners geht die Gefahr spätestens mit Eintritt des Verzuges über.
- 8.2 Soweit vom jeweils massgeblichen Recht nicht zwingend anders vorgesehen, ist in allen Fällen ausschliesslich der Vertragspartner für die Einhaltung aller Aus-, Ein-, Durchfuhr- und Kontrollvorschriften und -formalitäten verantwortlich.

9. Prüfung und Mängelrüge

- 9.1 Der Vertragspartner hat die Produkte (Qualität und Quantität) auf eigene Kosten zu prüfen.
- 9.2 Bei erkennbaren Mängeln hat der Vertragspartner Hamilton Medical umgehend nach Eingang der Produkte, spätestens jedoch innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Eintreffen der Ware, (bzw. bei Zusammenbau oder Montage durch oder im Auftrag von Hamilton Medical unmittelbar nach Abschluss dieser Arbeiten) schriftlich Anzeige zu erstatten und den Mangel detailliert zu beschreiben. Transportschäden und Minderlieferungen sind auch sofort schriftlich dem Frachtführer und dem Spediteur anzuzeigen.
- 9.3 Verborgene Mängel sind sofort nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Feststellung des Mangels, schriftlich anzuzeigen und detailliert zu beschreiben.
- 9.4 Unterlässt der Vertragspartner die korrekte Mängelrüge, so gilt das Produkt als vorbehaltlos genehmigt.
- 9.5 Bei mangelhafter Ware kann Hamilton Medical zunächst nach ihrer Wahl nachbessern oder nachliefern (Nacherfüllung). Hamilton Medical hat das Recht, eine fehlgeschlagene Nacherfüllung zu wiederholen. Hamilton Medical kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie mit unverhältnismässigen Kosten verbunden ist.
- 9.6 Ansprüche des Vertragspartners wegen Mängeln sind bei unwesentlichen Sachmängeln ausgeschlossen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, verweigert, unzumutbar oder hat der Vertragspartner Hamilton Medical erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt, ist der Vertragspartner berechtigt Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

10. Höhere Gewalt, Vertragshindernisse

- 10.1 Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Kräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, rechtmässige Streiks, rechtmässige Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Lieferung oder die Abnahme verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei den Zulieferern eintreten.
- 10.2 Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von der leistungspflichtigen Partei zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Wird infolge der Störung die Lieferung oder Abnahme um mehr als 8 (acht) Wochen überschritten, so sind beide Teile zum Rücktritt berechtigt und Schadenersatzansprüche bestehen insoweit nicht.

11. Gewährleistung

- 11.1 Hamilton Medical garantiert, dass ihre Produkte frei von Material- und Fabrikationsfehlern sind.
- 11.2 Die Gewährleistungsfrist für Geräte beträgt 12 (zwölf) Monate und beginnt mit dem Tage des Versandes der Lieferung. Die Gewährleistungsfrist für alle anderen Produkte beträgt 3 (drei) Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage des Versandes der Lieferung.
- 11.3 Von dieser Gewährleistung ausgeschlossen sind Verbrauchsmaterialien und Einwegartikel, welche aufgrund ihrer natürlichen Eigenschaften lediglich eine beschränkte Lebensdauer besitzen oder regelmässig ausgewechselt werden müssen. Die Gewährleistung beschränkt sich für solche Produkte lediglich auf Mängel an der Auslieferqualität. Ein Mangel an der Auslieferqualität liegt bspw. dann vor, wenn sich der Mangel sofort bei der Inbetriebnahme manifestiert.
- 11.4 Im Falle von Ersatz oder Reparatur läuft keine neue Gewährleistungsfrist, sondern lediglich noch der nicht verstrichene Teil der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.
- 11.5 Der Vertragspartner verliert seine Ansprüche:
- wenn die Produkte oder deren Teile nicht ordnungs- bzw. bestimmungsgemäss und gemäss den Angaben in der Bedienungsanleitung und/oder den Prüfberichten (Material Safety Data Sheets) bzw. gemäss ihren Spezifikationen angeschlossen, zusammengesetzt, montiert, eingesetzt, gebraucht oder gewartet werden;
 - wenn der Schaden durch Gewalteinwirkung (z.B. Unfall) entstanden ist;
 - wenn die Produkte oder deren Teile (inkl. Elektronik und Software) nicht durch Hamilton Medical oder von Hamilton Medical autorisierten Fachleuten eingestellt, geändert, repariert oder gewartet werden;
 - wenn beim Ersatz von Teilen nicht originale Hamilton Medical-Teile verwendet wurden;
 - wenn Seriennummern geändert, gelöscht oder entfernt wurden.
- 11.6 Wer Mängelrechte geltend macht, hat nachzuweisen, dass der Produktmangel seine Ursache in Material- oder Fabrikationsfehlern hat.
- 11.7 Macht der Vertragspartner Mängelrechte geltend, so hat er Hamilton Medical schriftlich über Produkt, dessen Seriennummer, Versandtag und die Art des Problems zu informieren und eine Kopie der Originalrechnung beizulegen. Hierauf sind die von Hamilton Medical erteilten Weisungen für die Abwicklung zu befolgen. Ausserdem gelten folgende Bestimmungen:
- Falls das Produkt an Hamilton Medical zurückzusenden ist, ist der Vertragspartner für ordnungsgemässe Verpackung verantwortlich; er trägt die Gefahr auf dem Transport. Hamilton Medical organisiert Hin- und Rücktransport und übernimmt die entsprechenden Kosten wie folgt: voll gegenüber Endkunden, hälftig gegenüber Vertriebspartnern. Wünscht der Vertragspartner eine spezielle Transportart (z.B. Expressversand), hat er die entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.
 - Hamilton Medical akzeptiert keine Rücksendungen ohne Kopie der Originalrechnung und vorherige Produkte-Rücksendungs-Autorisation (RGA). Die RGA-Nummer ist gut sichtbar auf der Verpackung und den Versandpapieren anzugeben. Alle aus eigenmächtigem Vorgehen des Vertragspartners entstehenden Kosten gehen zu seinen Lasten.
 - Wenn die Produkte oder Teile radioaktiv, mikrobiologisch

oder anderweitig verseucht wurden, sind sie vor dem Rückversand entsprechend zu deklarieren und zu dekontaminieren. Wurde dies nicht ordnungsgemäss gemacht, kann Hamilton Medical - auf Kosten des Vertragspartners - die Produkte bzw. Teile zurücksenden oder selbst dekontaminieren; der Vertragspartner hat überdies für sämtliche Folgeschäden aufzukommen.

12. Haftung

- 12.1 Eine Haftung von Hamilton Medical – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein, wenn der Schaden durch Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht verursacht wurde oder auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Hamilton Medical zurückzuführen ist. Hamilton Medical haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit.
- 12.2 Soweit die Haftung von Hamilton Medical ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und anderer allfälliger Substituten.
- 12.3 Hamilton Medical haftet nicht für die Folgen unsachgemässer Änderung oder Behandlung der Ware, bei medizinisch technischen Geräten insbesondere nicht für die Folgen mangelhafter Wartung seitens des Vertragspartners oder Dritter sowie für Mängel, die auf normalem Verschleiss beruhen oder durch den Transport verursacht wurden.
- 12.4 Mängelansprüche gegen Hamilton Medical sind insbesondere ausgeschlossen für Schäden und Folgen, die darauf beruhen, dass der Vertragspartner gelieferte Hard- oder Software mit damit nicht kompatibler oder nicht von Hamilton Medical getesteter und entsprechend freigegebener Hard- und Software oder sonstigen Komponenten verwendet. Das gleiche gilt bei Änderungen an der von Hamilton Medical gelieferten Hard- oder Software. Ebenfalls haftet Hamilton Medical nicht für den Verlust von Daten aufgrund unsachgemässer Verwendung der Hard- und Software und unterlassener Vorsorge zur angemessenen Datensicherung.
- 12.5 Erteilt jemand einen Auftrag als Stellvertreter für einen Dritten, haftet er solidarisch nebst dem Dritten für sämtliche aus diesem Auftrag resultierenden Forderungen von Hamilton Medical.
- 12.6 Jede über die Gewährleistungs- und Haftungsregelung hinausgehende Sach- oder Rechtsgewährleistung bzw. Haftung für Schäden aller Art (d.h. direkte und indirekte bzw. unmittelbare und mittelbare), ist - soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Hamilton Medical übernimmt keine Haftung dafür, dass ihre Produkte für den vom Vertragspartner anvisierten Gebrauch tauglich sind.
- 12.7 Der Vertragspartner ist verpflichtet, für Produkte die Rückverfolgbarkeit bis zum Endkunden sicherzustellen. Weiter verpflichtet sich der Abnehmer zur Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Verfahren für die Inbetriebnahme, den Betrieb und die Wartung des Produktes (Betriebsanleitung), sowie der Melde- und Rückrufverfahren. Hamilton Medical lehnt jede Haftung für Schäden oder Betriebsstörungen ab, die sich aus Nichtbeachten dieser Vorschriften ergibt. Es liegt in der Verantwortung des Abnehmers, dass dem Produkt eine Betriebsanleitung in Papierform beigelegt ist, in mindestens einer Landessprache jenes Landes, in welchem das Produkt installiert wird.
- 12.8 Die Erfüllung der rechtlichen Anforderungen vor Inverkehrbringen der von Hamilton Medical verkauften Ware im Ausland obliegt dem Abnehmer.
- 12.9 Der Vertragspartner hat alle zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um sich abzeichnende Schäden abzuwenden oder das Ausmass des Schadens zu reduzieren.

13. Rücktritt und Schadenersatz statt der Leistung

- 13.1 Erbringt Hamilton Medical eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäss, ist der Vertragspartner nur dann zu einem Rücktritt von dem Vertrag oder zu Schadenersatz statt der Leistung berechtigt,
- wenn es sich um eine nicht unerhebliche Pflichtverletzung durch Hamilton Medical handelt;
 - wenn er Hamilton Medical schriftlich auffordert, die Leistung binnen einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen zu erbringen, und
 - Hamilton Medical nicht binnen dieser Frist geleistet hat.
- 13.2 Falls Hamilton Medical auch innerhalb der vom Vertragspartner gesetzten Frist nicht oder nicht vertragsgemäss geleistet haben sollte, kann Hamilton Medical den Vertragspartner unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern sich zu erklären, ob er weiter auf der Erbringung der Leistung besteht. Bis zur Entscheidung des Vertragspartners ist Hamilton Medical zu Leistung nicht verpflichtet.

14. Bestellungen und Rücksendung falsch bestellter Ware

- 14.1 Für Bestellungen benötigt Hamilton Medical folgende Informationen:
- Kundennummer (bei bestehenden Kunden);
 - Namen der Firma und der zuständigen Person;
 - Telefon- und Telefaxnummern des Bestellers;
 - Auftragsdatum und -nummer;
 - Produktebezeichnungen und Hamilton Produktnummern;
 - Mengen;
 - Preise;
 - Rechnungs- und Lieferadresse;
 - Zusatzangaben z.B. betreffend Lieferdaten oder Teillieferungen.
- 14.2 Stellt sich heraus, dass der Vertragspartner eine falsche Ware bestellt hat, nimmt Hamilton Medical diese zurück, wenn der Vertragspartner seinen Irrtum innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Versandtag mitteilt. Abweichend davon ist der Vertragspartner verantwortlich für den Rücktransport und die Versicherung und trägt die entstehenden Kosten und die Gefahr.
- 14.3 Hamilton Medical nimmt jedoch keine Sonderanfertigungen bzw. speziell für den Vertragspartner angefertigte Produkte zurück, ebenso wenig radioaktiv, mikrobiologisch oder anderweitig verseuchte Produkte.
- 14.4 Hamilton Medical schreibt dem Vertragspartner 80% des verrechneten Preises gut, sofern die Produkte innerhalb von 30 Kalendertagen ab ursprünglichem Versand von Hamilton Medical in einwandfreiem Zustand, mit der RGA-Nummer versehen und einer Kopie der Originalrechnung beigelegt bei ihr eingehen. Die Kosten für die Zustands-Überprüfung gehen zu Lasten des Vertragspartners.

15. Verwendungsbeschränkungen

- 15.1 Von Hamilton Medical erbrachte Warenlieferungen können Produkte enthalten, deren Verwendung durch den Vertragspartner patent- oder lizenzrechtlichen Beschränkungen unterliegt.

16. Immaterialgüterrechte

- 16.1 Alle Immaterialgüterrechte (wie z.B. Marken oder die Firmenbezeichnung) verbleiben bei Hamilton Medical.
- 16.2 Der Vertragspartner darf Immaterialgüterrechte von Hamilton Medical nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung von

Hamilton Medical benutzen. Vorbehalten bleibt die Verwendung von Hamilton Medical Werbematerial.

- 16.3 Behaupten Dritte die Verletzung ihrer Immaterialgüterrechte durch Hamilton Medical Produkte, hat der Vertragspartner Hamilton Medical unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Vertragspartner hat Hamilton Medical in der Abwehr solcher Ansprüche nach besten Kräften und nach ihren Instruktionen zu unterstützen. Hamilton Medical haftet dem Vertragspartner nicht für allfällige Schäden, die aus solchen behaupteten oder tatsächlichen Verletzungen entstehen.
- 16.4 Stellt der Vertragspartner eine mögliche Beeinträchtigung von Hamilton Medical Immaterialgüterrechten fest, hat er Hamilton Medical unverzüglich schriftlich zu informieren und hierauf Hamilton Medical in der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäss ihren Anweisungen nach besten Kräften zu unterstützen.
- 16.5 Der Vertragspartner garantiert, dass Hamilton Medical durch die Herstellung von Produkten gemäss den vom Vertragspartner vorgegebenen Spezifikationen, Entwürfen, technischen Daten oder Anweisungen keine Immaterialgüterrechte verletzt. Er haftet vollumfänglich für alle Folgen aus einer solchen behaupteten oder tatsächlichen Verletzung.

17. Vertraulichkeit / Geheimhaltung

- 17.1 Der Vertragspartner hat - auch nach Ende der Geschäftsbeziehungen - sämtliche Einzelheiten seiner Geschäftsbeziehungen mit Hamilton Medical sowie deren Geschäftsgeheimnisse strikte vertraulich zu behandeln. Er auferlegt diese Pflicht auch seinen Organen, Angestellten sowie rechtmässig beigezogenen Dritten. Vertraulicher Natur sind insbesondere auch die Offerten von Hamilton Medical. Verletzung dieser Pflicht berechtigt Hamilton Medical zu Schadenersatz und sofortigem Rücktritt vom Vertrag.

18. Eigentumsvorbehalt

- 18.1 Das Eigentum an allen verkauften Produkten verbleibt bis zum Eingang des vollen Kaufpreises bei Hamilton Medical. Das Eigentum von Hamilton Medical erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Die Verarbeitung erfolgt für Hamilton Medical als Hersteller. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Hamilton Medical nicht gehörenden Sachen erwirbt Hamilton Medical Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen Materialien.
- 18.2 Der Vertragspartner hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen alle Risiken ausreichend zum Neuwert zu versichern, und tritt bereits jetzt seine Ersatzansprüche aus diesen Versicherungsverträgen an Hamilton Medical ab.
- 18.3 Verbleiben die Produkte in der Schweiz, ist Hamilton Medical berechtigt, eine entsprechende Eintragung im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister zu veranlassen.
- 18.4 Gehen die Produkte ins Ausland, untersteht der Eigentumsvorbehalt dem Recht des Bestimmungsortes.
- 18.5 Ist eine Rechnung fällig, aber noch nicht vollständig bezahlt, ist Hamilton Medical berechtigt, sämtliche gemäss dieser Rechnung gelieferten Produkte zurückzuverlangen oder selbst zurückzunehmen, ohne dass dem Vertragspartner deshalb irgendwelche Ansprüche zustehen.
- 18.6 Falls Hamilton Medical ihren Eigentumsvorbehalt geltend macht und die Produkte zurückverlangt bzw. -nimmt, verfällt der allfällig vom Vertragspartner bereits für die Produkte bezahlte Teilbetrag als Konventionalstrafe an Hamilton Medical.

19. Erfüllungsort

- 19.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der Vertragsparteien ist Bonaduz, Schweiz.

20. Diverse Bestimmungen

- 20.1 Alle Vereinbarungen, die zwischen Hamilton Medical und dem Vertragspartner zur Ausführung der Warenverkäufe geschlossen werden, bedürfen der Schriftform (Gültigkeitserfordernis).
- 20.2 Der Vertragspartner darf seine Forderungen gegenüber Hamilton Medical nicht an Dritte abtreten.
- 20.3 Hamilton Medical darf zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beiziehen.
- 20.4 Bei Differenzen verschiedener Sprachversionen dieser AVB ist die deutsche Version massgebend.
- 20.5 Mitteilungen sind an Hamilton Medical AG, Via Crusch 8, 7402 Bonaduz, Schweiz, zu richten.
- 20.6 **Alle Rechtsverhältnisse zwischen Hamilton Medical und dem Vertragspartner unterliegen dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.**

21. Salvatorische Klausel

- 21.1 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der richtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und vereinbart worden wären.

<p>Für die gerichtliche Beurteilung aller Streitigkeiten zwischen dem Vertragspartner und Hamilton Medical sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz von Hamilton Medical zuständig. Hamilton Medical steht es jedoch frei, den Vertragspartner bei jedem anderen zuständigen Gericht einzuklagen.</p>
